Wegleitung

betreffend Besteuerungszeitpunkt Kapitalleistungen berufliche Personalvorsorge

1. Allgemeine Ausführungen

Ein Einkommen ist nach steuerlichen Gesichtspunkten dann als zugeflossen und damit als erzielt zu betrachten, wenn die steuerpflichtige Person Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt über den sie tatsächlich verfügen kann.

Für die Besteuerung von Kapitalleistungen ist auf den Zeitpunkt des vollständigen Rechtserwerbes abzustellen.

2. Rechtserwerb und somit Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge

2.1 Allgemein

Der Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge entsteht, wenn die Rechtsbeziehungen aus dem Arbeitsverhältnis und der beruflichen Vorsorge beendet sind. Bei Altersleistungen aus Sperrkonten und Freizügigkeitspolicen entsteht der Anspruch mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach AHVG.

2.2 Zeitpunkt des Anspruchs auf Kapitalleistungen

Der Anspruch auf Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge entsteht nicht bereits am letzten Tag, an dem das Arbeitsverhältnis noch bestand hat. Bis zu dessen Ablauf dauert der Versicherungsschutz unverändert an.

Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge werden mithin frühestens am ersten Tag fällig, an dem kein Versicherungsschutz mehr besteht. Auch bei einer vorzeitigen Auszahlung ist grundsätzlich auf den Rechtsanspruch abzustellen.

Beispiel 1

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2020
Wohnsitzverlegung Gemeinde A nach Gemeinde B	01. Januar 2021
Auszahlung	15. Januar 2021

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, somit am 1. Januar 2021. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge Gemeinde B.

Beispiel 2

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2020
Wohnsitzverlegung Gemeinde A nach Gemeinde B	01. Januar 2021
Die Auszahlung erfolgte bereits am	27. Dezember 2020

Trotz der vorzeitigen Auszahlung (welche an sich vorsorgerechtlich nicht zulässig war) entsteht der Anspruch auf die Kapitalleistung am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, somit am 1. Januar 2021. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge der Gemeinde B.

2.3 Zeitpunkt des Anspruchs auf Invaliditätsleitungen aus der beruflichen Vorsorge

Der Anspruch entsteht mit der Mitteilung (Schreiben) über die Höhe der zur Auszahlung vorgesehenen Summe an die versicherte Person.

2.4 Todesfallleistungen

Bei Todesfallrisikoversicherungen entsteht der Rechtsanspruch auf die Leistung in der Regel am auf den Eintritt des versicherten Ereignisses (Todesfall) folgenden Tag. Steuerpflichtig sind die aus dem Versicherungsverhältnis berechtigte Personen.

Haftpflichtrechtliche Kapitalzahlungen im Todesfall sind im Todeszeitpunkt jedoch vielfach noch unbestimmt und unsicher. Der Erwerb eines definitiven Anspruchs entsteht somit erst bei der endgültigen Erledigung der Haftpflichtfrage. Es rechtfertigt sich daher, die Versicherungsleistung in solchen Fällen im Zeitpunkt der Auszahlung zu besteuern.

2.5 Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge

Art der Kapitalleistung	Besteuerungszeitpunkt / Meldeperiode über die Leisungserbringung
Altersleistung bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung	Erster Tag nach Auflösung des Arbeits- und Vorsorgeverhältnisses. Bei Selbständigerwerbenden; erster Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.
Altersleistung aus einer Freizügigkeitspolice resp. Freizügigkeitskonto	Beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss AHVG
Invalidenleistung	Datum Leistungsentscheid der Vorsorgeeinrichtung
Todesfallleistung	Erster Tag nach Todestag
Barauszahlungsgrund (Wegzug, Aufnahme SE)	Auszahlungsdatum
Rentennachzahlung	Datum der Mitteilung über dir Rentenhöhe

Vaduz, Januar 2022 Steuerverwaltung